

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 39=59 (1893)

**Heft:** 36

**Artikel:** Das Heer und die Volkswirtschaft

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-96859>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

reich-Ungarn dessen bewusst, dass in einem grossen kontinentalen Kriege weder der Wall der Karpathen, noch derjenige der transsylvanischen Alpen allein einen genügenden Schutz gegen die herandringende Flut der feindlichen Heeresmassen zu gewähren vermag und dass es der Befestigung ihrer Übergänge bedarf, um eine grössere Sicherheit ihrer Verteidigung und dafür zu gewinnen, dass der Krieg offensiv in den feindlichen Gebieten jenseits dieses Grenzwalls geführt werden kann, wenigstens wurde in der ungarischen Delegation darauf hingewiesen, dass die öffentliche Meinung in Ungarn eine dauernde Fortifikation der siebenbürgischen Pässe fordere, sowie ferner, dass das Hauptbestreben Österreich-Ungarns dahin gerichtet sein müsse, dass ein eventueller Krieg nicht auf eigenem Gebiet ausgefochten, sondern möglichst auf das feindliche Gebiet gedrängt werde. Deshalb stehe auch die Frage der Befestigung der siebenbürgischen Pässe mit der diesbezüglich zu befolgenden Politik im Zusammenhange.

Nun besitzt Siebenbürgen bereits Befestigungsanlagen, allerdings mit wenig Ausnahmen passagerer Natur, an seinen Hauptpässen und sonstigen Gebirgsübergängen. Dieselben stammen grösstenteils aus der Zeit des russisch-türkischen Krieges von 1878, während dessen die österreichisch-ungarische Heeresverwaltung sich bemühte, durch halbpermanente Sperrforts und Batterien alle Strassen und Pässe, welche ein Angreifer benutzen konnte, zu sperren und beabsichtigte, an der Grenze selbst deren Zugänge in erster Linie durch die Lokalmilizen verteidigen zu lassen.

Diese Grenzbefestigungen sind heute in kurzer Aufführung die folgenden: Am Passe von Tölgyes am Wege von Borszek nach Piatra eine Batteriestellung; am Passe von Gyimès am Wege von Czik Szereda nach Adzud einige Verschanzungen. An der Strasse von Kezdi-Vasarhely nach Adzud, am Ojtos-Passe 2 Werke bei Soozmezö an der Grenze. Am Passe von Krasna 2 Blockhäuser und eine Batteriestellung; am Passe von Bodza 3 Blockhäuser und eine Batterie; an der Strasse von Kronstadt nach Plojesti am Passe von Altschang eine alte Verschanzung; an der Strasse und Eisenbahn von Kronstadt nach Plojesti am Passe von Tömös 2 starke Batterien nördlich von Predial. Am Wege von Kronstadt nach Pitesti am Passe von Törsburg 3 Blockhäuser und 1 altes Fort. An der Strasse von Hermannstadt nach Zlatina am roten Turmpass permanente Werke und am Wege von Hatzeg nach Kraiova am Vulkanpasse ein Sperrfort. Unbefestigt scheinen zur Zeit nur der Rodna-Pass, der von Alt-Rodna an der oberen Samos nach Kimpolung in der Bukowina führt, sowie

der Pass von Bekas, welcher von Giergyö-St. Miklos nach Piatra in der Moldau führt, sowie der Saumpfad von Czik-Sz. Kiraly nach Adzud über den Pass von Mozer und derjenige von Petroszeny nach Türguschyl durch den Thaleinschnitt des Schyl; dagegen scheint der Borge-Pass neuerdings befestigt worden zu sein. Für die heute in Anregung gebrachte Ergänzung und Verstärkung dieser Befestigungen hat die österreichisch-ungarische Heeresleitung detaillierte Pläne ausarbeiten lassen, die ihrer sekretären Beschaffenheit nach nicht Gegenstand der öffentlichen Diskussion werden konnten und werden können, auf welche jedoch der Referent des Heeresausschusses Veranlassung nahm mit dem Bemerkten hinzuweisen, dass im Falle der Gefahr völlig genügende Zeit zur Vervollständigung des fortifikatorischen Schutzes von Siebenbürgen vorhanden sei, worauf die verlangte Summe für die Vervollständigung der Befestigungen bewilligt wurde.

Das in neuester Zeit sich rasch entwickelnde Eisenbahnnetz Siebenbürgens gestattet überdies besonders an dessen Südgrenze rasch die zur Verteidigung der Pässe erforderlichen Truppen an dieselben heranzuführen, und seine Bahnverbindungen und sein Wegenetz erlauben dies auch schnell genug nach der Ostgrenze zu, in deren unmittelbarer Nähe keine Truppen der Nachbarstaaten disloziert sind. An Befestigungen im Innern des Landes besitzt Siebenbürgen zwar nur das ausschliesslich als Depotplatz eine gewisse Bedeutung beanspruchende Karlsburg an der Maros; allein bei der derzeitigen Anordnung seiner vorhandenen Passbefestigungen und deren vorbereiteter Verstärkung und Ergänzung, sowie in Anbetracht seines Kommunikationsnetzes und der Dislokation seiner Truppen, des XII. Armeekorps und dessen Formationen der 2. Linie, erscheint Siebenbürgen völlig geeignet, in einem künftigen Kriege im Orient oder gegen Russland die Durchführung der Aufgaben zu gestatten, welche ihm vermöge seiner Lage zu dessen voraussichtlichen Kriegsschauplätzen zufallen können, und dieses Bollwerk Österreich-Ungarns beherrscht in seiner derzeitigen Beschaffenheit den westlichen Landweg Russlands nach Konstantinopel unter Umständen mehr wie irgend eine andere militärische Position.

\*\*

## Das Heer und die Volkswirtschaft.

Die Staatenbildung ist das Produkt des Gegensatzes der natürlichen menschlichen Interessen. Der einzelne Mensch, von der Natur angewiesen auf die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse, begegnete in der Bethätigung dieser ursprünglichsten und doch vitalsten Interessen dem gleichen Interesse seines Nebenmenschen, und die unbe-

schränkte Wahrung der persönlichen Freiheit des Einzelnen bei dieser Thätigkeit musste zu Kollisionen führen, die einen Ausgleich erheischten durch Kampf, der den fremden Willen dem eigenen unterwarf und von letzterem dauernd abhängig machte, oder durch Vertrag. Beide Lösungen des natürlichen Interessengegensatzes führten zu Interessenassoziationen, zu Gemeinschaften, in welchen mit vereinten Kräften der Kampf gegen die Bestreiter der erweiterten, gemeinsamen Interessensphären, die, wenn sie Bestand und Dauer haben sollten, der Sicherung bedurften, geführt wurde. Das Prinzip des Kampfes wirkte zuerst staatenbildend; der erste Zweck menschlicher Interessengemeinschaft war der Kampfwitz, der Zweck der Wehr nach Aussen. Die Gemeinschaftlichkeit des Handelns in dieser Richtung führte unmittelbar und mit zwingender Notwendigkeit zur Begründung einer Autorität und demnächst als Ausfluss derselben zur Schaffung von Einrichtungen (Gericht) zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Gemeinschaft auf nicht gewaltsamem Wege, da die innere Störung die Wahrung nach aussen erschwerte und sogar unmöglich machte.

„Die Sicherheit der Gemeinde (bez. des Staates), nach aussen und im Innern, ermöglichte erst die Befriedigung und Erweiterung der unmittelbaren Interessen des Leibes und des Geistes. Die Wehr musste der Gemeinde Raum schaffen zum Bestehen; das Gericht musste ihr diesen Raum für die Zwecke des Einzelnen brauchbar erhalten, die Autorität leitete diesen Vorgang...“ \*)

Die Wehreinrichtungen gehören hiernach ebenso wie die gerichtlichen Organisationen, oder vielmehr noch vor diesen, zu den Grundeinrichtungen des Staates, die untrennbar sind von seinem Entstehen und Bestande; bei Wegfall derselben würde die staatliche Organisation der äusseren Gewalt und der inneren Auflösung verfallen. Gestützt auf die sichere Grundlage derselben vermochte erst die Civilisation zu wirken, die in fortschreitender Entwicklung dem Staate anderweitige Aufgaben stellte, dienlich zur Veredelung der bürgerlichen Gesellschaft (Pflege der geistigen Interessen) und zur Vermehrung der Güter-Erzeugung (Pflege der materiellen Interessen). Indessen hängt weder die Existenz des Staates von dem Grade der Thätigkeit des Staates auf diesem sozialen und produktiven Gebiete unmittelbar ab, noch selbst die kulturelle und politische Reife eines Volkes. Zum Beispiel genüge — um in Europa zu bleiben — der Hinweis auf England und Frankreich, die beide auf ähnlicher kultureller Höhe stehen, obwohl die Einwirkung des Staates auf die sozialen und pro-

duktiven Einrichtungen in diametral verschiedener Weise geordnet ist.

Es liegt in der logischen Konsequenz, dass gegenüber den die Existenz des Staates begründenden und sichernden Faktoren die volkswirtschaftlichen Interessen eine andere Stellung einnehmen müssen, wie zu der produktiven und selbst zu den, den geistigen Interessen dienenden, sozialen Institutionen, denn, während bei produktiven Veranstaltungen der finanzielle Punkt eine prinzipiell ausschlaggebende Bedeutung beansprucht, und sich auch die Pflege der idealen Interessen nach der Zulänglichkeit der für ihre Zwecke bereitstehenden Mittel einzurichten hat, kann es sich bei den existenzbedingenden Grundeinrichtungen des Staates höchstens um relative Sparsamkeit handeln. Die ersteren müssen oder können eine Behandlung nach den Regeln der Nationalökonomie vertragen, je nachdem sie direkt oder indirekt auf die Güter-Produktion gerichtet sind, bei den letzteren fällt die Möglichkeit weg, da die Zwecke der Gerichtspflege sowohl wie die des Heeres grundsätzlich jede Produktion von Werten ausschliessen, und die Nationalökonomie, mag man den Begriff derselben erklären und feststellen wie man will, schliesslich doch stets darauf beruht, dass aus der Erzeugung der Güter die Verzehrung, aus dieser wieder jene hervorgeht, und dass aus der ewigen, von ganz bestimmten Gesetzen beherrschten Wechselwirkung beider, die Produktivität als der Prozess der neuen Kapitalbildung und des werdenden Reichthums, das höchste Gesetz alles wirtschaftlichen Lebens, hervorgeht. \*)

Dieser Satz ist grundsätzlich richtig, unbeschadet, dass der Staat die Unkosten der Gerichtspflege zum Teil von den Interessenten sich wieder ersetzen lässt, eine Einrichtung, die aus praktischen Gründen beibehalten wird, deren Berechtigung aber an und für sich nicht unerheblichen Bedenken unterliegt.

Während nun die öffentliche Meinung gerade in unsern Tagen immer und immer wieder einmütig darauf hinweist, dass die Interessen der Gerichtspflege nicht abhängig gemacht werden dürfen von finanziellen Rücksichten, herrscht leider dieselbe Erkenntnis nicht überall bezüglich der Heereseinrichtungen, obwohl dieselben in noch vorzüglicherem Masse als jene, zu den Grundeinrichtungen des Staates zählen. Allerdings sind die Kosten, die das Heerwesen verursacht, unhältnissmässig höher als die durch die Gerichtspflege bedingten; grundsätzlich muss aber trotzdem für beide in mindestens gleicher Weise der Satz gelten, dass die Einrichtungen auf bei-

\*) Vergl. Ratzenhofer: Die Staatswehr. Stuttgart 1881 bei Cotta. S. 22 ff.

\*) Vergl. Lorenz von Stein: Die Lehre vom Heerwesen als Teil der Staatswissenschaft. Stuttgart 1872 bei Cotta. S. 215 ff.

den Gebieten getroffen werden müssen so, dass die Grundbedingungen für eine wirksame Lösung der im staatlichen Interesse gestellten Aufgaben ermöglicht und gesichert werden.

Ist nun auch im streng nationalökonomisch-technischen Sinne das Heer ein rein konsumierender Körper, weil es in allen seinen Teilen unfähig ist zu dem, wozu es organisch auch nicht bestimmt ist, — zur direkten Produktion von Gütern, und ist deshalb eine einfache Anwendung der nationalökonomischen Regeln und Grundsätze auf die Heereswirtschaft in dem Grade durchaus unmöglich, dass man sagen muss: „es gibt keine Nationalökonomie des Heeres“, so ist das Heer doch andererseits ein für die Volkswirtschaft des Staates ebenso hochwichtiger Faktor, wie die Grundsätze der Volkswirtschaft andererseits von grosser Wichtigkeit und Bedeutung sind für die Heeresverwaltung. Denn es leuchtet ein, dass die Regelung der Konsumtion, des Verbrauchs an National-Gütern im Heere, soll sie in sparsamer und zweckmässiger Weise vor sich gehen, nach gesunden nationalökonomischen Grundsätzen zu erfolgen hat, damit mit den möglichst geringen Mitteln möglichst grosse Effekte erzielt werden, — immer natürlich so, dass die materiellen Zwecke des Heeres und seine Organisationen zur vollen Erfüllung gelangen. In dieser doppelten Forderung liegt kein Gegensatz; sie ist vielmehr die Grundbedingung und die Grundregel jeder gesunden wirtschaftlichen Wirksamkeit auf den verschiedensten Gebieten des privaten und öffentlichen Volkslebens, — eine Regel, die Geltung hat sowohl für die quantitative Aufstellung der durch das Bedürfnis bestimmten Forderung, als für die eigentliche Wirtschaft, die Art der Verausgabung dieser Summen. Man braucht es kaum noch einmal zu wiederholen, so oft ist es gesagt und so laut und eindringlich predigen es die offensichtlichen Verhältnisse: Sparsamkeit ist notwendig; aber ebenso notwendig ist, dass die Bewilligung des bei sparsamer Bemessung wirklich Notwendigen auch ungeschmälert erfolgt, denn die Verwendung ungenügender Mittel bedingt eine unzulängliche Ausführung, sie ist nicht Sparsamkeit, sondern — Misswirtschaft.

(Militärisch-politische Blätter.)

**Der Dienst des Generalstabes.** Von Bronsart von Schellendorff (Gen. d. Inf.). Dritte Auflage, neu bearbeitet von Meckel (Oberst und Abteilungschef im Grossen Generalstabe). Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Berlin. Preis: brosch. Fr. 11. 35, geb. Fr. 13. 35.

(Einges.) Das allbekannte Werk des verewigten Generals der Infanterie Bronsart von Schel-

lendorff, sein „Dienst des Generalstabes“, ist soeben in einer neuen Auflage im Verlage der kgl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin erschienen. Es ist erfreulich, dass dieses klassische Werk unserer Militär-Litteratur wirksam bleibt und das Andenken an seinen um die Armee hochverdienten Verfasser wach erhält. Herr Oberst Meckel, der bereits die zweite Auflage auf Wunsch des Verfassers neubearbeitet hatte, hat sich auch der Herausgabe der soeben erschienenen dritten Auflage unterzogen. „Die Ehrfurcht gebot bei Herstellung desselben, dem Werke seine Eigenart möglichst zu bewahren, dennoch sind durch den Wechsel der Bestimmungen und der Anschauungen bedeutende Änderungen notwendig geworden.“ Indem jedoch einzelne dem Generalstabsdienst nicht zugehörige Abschnitte ausgeschieden wurden, gelang es, den Umfang des Werkes zu vermindern und damit auch den Preis zu ermässigen. Der erste Teil schildert die Einrichtung des Generalstabes in allen grossen Armeen Europas und den Generalstabsdienst im Frieden, der zweite die wichtige Thätigkeit des Generalstabes im Kriege.

## Eidgenossenschaft.

— II. Armeekorps. (Befehl Nr. 3.) Verpflegung. Am 8. und 14. September, an welchen Tagen Konservenfleisch verabfolgt wird, erhalten die Truppen ausserdem abends noch Suppenkonserven auf Rechnung des Bundes.

Unterkunft. 1. Die Unterkunft ist stets kriegsmässig, das heisst sie erstreckt sich nicht auf einen grössern Rayon, als dies mit Rücksicht auf den Schutz der Vorposten und die Gefechtsbereitschaft des Gros zulässig ist.

2. Das Quartiermachen einzelner Einheiten auf eigene Faust ist unstatthaft.

Nachdem jeweilen bei der Kritik mit Bezug auf die Besetzung einer Ortschaft bestimmt worden: vom Generalstab: die Zahl, vom Truppenkommando: die Nummern der Stäbe und Einheiten jeder Waffe und das Platzkommando, so ist es allein Sache dieses letztern, bezw. des von ihm vorausgesandten quartiermachenden Offiziers, mit der Ortsbehörde in Beziehung zu treten. Dem Quartiermacher soll zu dem Behufe ein Ausweis, etwa in nachstehender Form, übergeben werden.

Die Quartiermacher der verschiedenen Einheiten nehmen beim Eintreffen die Befehle des Platzkommandanten entgegen; die Truppen warten in Sammelstellung ausserhalb des Orts bis der Dislokationsbefehl erlassen ist.

3. Die kriegsmässige Unterkunft wird in dem schwach bevölkerten Jura zur Folge haben, dass abgesehen von den Vorposten, auch ein Teil des Gros regelmässig wird bivouakieren müssen. Damit eine gerechte Verteilung der hieraus sich ergebenden Beschwerden und Entbehrungen stattfindet, ist bei Stäben und Einheiten über die Unterkunft Kontrolle zu führen, so dass täglich im Voraus die Truppenabteilung (Kompagnie im Bataillon, Bataillon, Schwadron, Batterie im Regiment u. s. w.) bestimmt wird, welche erforderlichen Falls Bivouak zu beziehen hat.

In analoger Weise ist auch mit der Überweisung des vorhandenen Lagerstrohes zu verfahren und es sind die